

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.06.2021**

**„Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren bei den  
Hochschulen im Land Bremen“**

**A. Problem**

Mit dem 1. Corona-Eilgesetz vom 14.07.2020 wurde das Studienkontengesetz mit Wirkung ab Sommersemester 2020 aufgehoben, um die negativen sozialen Auswirkungen aus der Pandemie den Studierenden gegenüber auszugleichen und Studienabbrüche zu verhindern.

Der Senat hat deshalb am 22.09.2020 beschlossen, dass die aus der Aufhebung des Studienkontengesetzes resultierenden unvorhergesehenen Einnahmeausfälle der Hochschulen in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € aus Mitteln des Bremen Fonds für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 auszugleichen sind. Den Hochschulen wurden in Dezember 2020 Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund des noch laufenden Abrechnungsverfahrens für das Jahr 2020 zeigt sich, dass Einnahmeausfälle in dieser Höhe in den Hochschulen angefallen sind.

Angesichts der weiter andauernden krisenhaften Situation sind die Hochschulen nach wie vor nicht in der Lage die Einnahmeverluste für das Jahr 2021 zu tragen, so dass auch für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 eine Kompensation aus Mitteln des Bremen Fonds notwendig ist. Für die Jahre ab 2022 ist eine Kompensation der Einnahmeausfälle über die Zuschüsse an die Hochschulen im Rahmen der Eckwerte des Wissenschaftsressorts eingeplant. Für den beschlossenen Haushalt 2021 war dies nicht mehr möglich.

**B. Lösung**

Zur Kompensation der unter A. dargestellten Einnahmeausfälle werden Mittel aus dem Bremen-Fonds (Land) nunmehr auch für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 zur Verfügung gestellt.

Ausweislich des Berichts der Senatorin für Wissenschaft und Häfen an den Senat vom 22.03.2021, den der Senat am 06.04.2021 zur Kenntnis genommen hat, zu Zweck und Erfolg der Maßnahme „Abschaffung der Studiengebühren“ wurde mitgeteilt, dass im Zusammenhang auch mit den anderen Nachteilsausgleichsregelungen aus den Corona I- und Corona II- Eil-Gesetzen vom 14.07.2020 und vom 24.02.2021 u.a. verhindert werden konnte, dass Einbrüche im Hinblick auf die Studierendenzahlen an den vier Bremischen staatlichen Hochschulen eintreten. So ist beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung der Studierendenzahlen an den Bremischen staatlichen Hochschulen festzustellen, dass sich die Anzahl der Studierenden, bezogen auf das Wintersemester 2020/2021, im Vergleich zum Wintersemester des Vorjahres sogar um 2% auf insgesamt 31.708 Studierende erhöht hat. Die Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen im 1. Hochschulsemester - auf die die Nachteilsausgleichsmaßnahmen keinen Einfluss haben konnten, hat sich hingegen von 5204 auf 4786 (minus 8,1%) verringert.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Verzicht auf Studiengebühren wird im Hinblick auf das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 zu Einnahmeverlusten der Hochschulen wie auch schon im Vorjahr von wiederum annähernd 1,5 Millionen € führen. Zugrunde gelegt sind dabei die Zahlen von vor der Pandemie aus dem Jahr 2019, in dem die vier staatlichen Hochschulen im Land Bremen Einnahmen aus Studiengebühren in der Gesamthöhe von 1.478 847,- € erzielten. Der bisherige Stand der Abrechnung für das Jahr 2020 und die Entwicklung der Studierendenzahlen zeigt, dass dieser Wert auch weiterhin Bestand hat. Dieser Wert wird deshalb auch für die Einnahmeverluste in 2021 zugrunde gelegt.

Den Hochschulen sollen die tatsächlich durch den Verzicht auf Studiengebühren entstandenen Einnahmeverluste hinsichtlich des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 als Fehlbedarfsfinanzierung aus dem Bremen-Fonds zugewiesen werden; evtl. Restmittel fließen zurück in den Gesamthaushalt.

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die Finanzierungsbedarfe 2021 aus dem Bremen-Fonds (Land) abgedeckt.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Daten über die geschlechterbezogene Verteilung von Langzeitstudiengebühren liegen bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nicht vor. Unabhängig von der Gebührenpflicht wird die geschlechterbezogene Verteilung von Studienverläufen von den Hochschulen beobachtet und bewertet.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt, die den Hochschulen entstehenden Einnahmeverluste aus der Abschaffung der Studiengebühren für das Jahr 2021 bis zur Höhe von 1,48 Mio. € auszugleichen und bittet den Senator für Finanzen, entsprechende Haushaltsmittel aus dem Bremen-Fonds (Land) kurzfristig verfügbar zu machen.
2. Der Senat bittet im Sinne seines Beschlusses vom 22.09.2020 die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, spätestens bis zum 30.08.2021 die Ergebnisse der finanziellen Auswirkungen im Jahr 2020 darzustellen (Sommersemester 2020 sowie Wintersemester 2020/2021).
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Befassung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

### **Anlage:**

Antragsformular Bremen-Fonds für das Studienjahr 2021

## Anlage zur Senatsvorlage

SWH  
PPL 95  
Kapitel:

05.05.2021

# Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
08.06.2021		Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren (Fortsetzung)

### **Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Hierbei handelt es sich um einen notwendigen Folgeantrag zur Bewilligung von Mitteln aus dem Bremen Fonds zur Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022. Der Senat hatte am 22.09.2020 beschlossen, Einnahmeverluste der Hochschulen wegen des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren aus Mitteln des Bremen Fonds in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € bezogen auf das Studienjahr 2020 auszugleichen. Diese Maßnahme ist im Studienjahr 2021 fortzuführen.

Aufgrund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf erwies sich ein schneller und umfassender Nachteilsausgleich für die Studierenden im Zusammenhang als erforderlich. Es galt zu verhindern, dass Studierende aufgrund der gegenwärtigen Situation, die durch zahlreiche zusätzliche Belastungen gekennzeichnet war und gegenwärtig noch immer ist ihr Studium hätten abbrechen müssen, wenn zusätzlich insbesondere noch Langzeitstudiengebühren hätten gezahlt werden müssen. Um solche Effekte zu vermeiden, wurde das Bremische Studienkontengesetz mit dem 1. Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14.07.2020 aufgehoben und die Studierenden von der Zahlungspflicht befreit. Auch für das Jahr 2021 hatten die Hochschulen die Einnahmen aus den Landzeitstudiengebühren als Teil ihres

Haushalts eingeplant. Die entstehende Deckungslücke ist pandemieverursacht und mangels alternativer Ausgleichsmöglichkeiten aus dem Bremen-Fonds zu kompensieren.

**Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: Herbst 2021

voraussichtliches Ende: Herbst 2021

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

./.

**Zielgruppe/-bereich:**

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Unmittelbar die staatlichen Hochschulen, faktisch die Studierenden der staatlichen Hochschulen in Bremen

Bereich, Auswahl:

- Zivilgesellschaft
- Aus- und Weiterbildung
- Sonstige: ...

**Maßnahmenziel:**

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Die Studierenden sollen von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz entlastet und so in die Lage versetzt werden, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Damit die angesichts der pandemiebedingten besonderen Herausforderungen ohnehin belasteten Hochschulen durch die unerwarteten Einnahmeausfälle nicht in finanzielle Schieflage geraten und in ihrer Leistungsfähigkeit und Gewährleistung von Studium, Lehre und Forschung nicht eingeschränkt werden, erhalten sie auch in 2021 eine Kompensation für die Einnahmeausfälle.

Klimaschutzziele sind nicht betroffen.

Daten über die geschlechterbezogene Verteilung von Langzeitstudiengebühren liegen bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nicht vor. Unabhängig von der Gebührenpflicht wird die geschlechterbezogene Verteilung von Studienverläufen von den Hochschulen beobachtet und bewertet.

<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]</b>	Einheit	2020	2021
Anzahl der von den Studiengebühren befreiten Studierenden im Wintersemester 2021/2022	Personen		1.470
Einhaltung des Budgetrahmens	€		1,48 Mio. €

## Begründungen und Ausführungen zu

### **1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Aufhebung der Studiengebührenpflicht und das daraus folgende Erfordernis, den Einnahmeausfall an den Hochschulen auch für das Studienjahr 2021 zu kompensieren, sind kausal durch die Pandemie bedingt; denn dadurch wurden die Studierenden in der Erfüllung der Studien- und Prüfungserfordernisse beeinträchtigt, Jobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts entfielen und die teils auch finanziell belastenden Anforderungen an die Organisation der Lebensumstände (Kinderbetreuung, Versorgung von Familienangehörigen, Wegfall finanzieller Unterstützung durch Eltern in Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit etc.) stiegen deutlich an. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu vernachlässigen. In dieser Situation war und ist zu gewährleisten, dass die Studierenden vor Studienabbrüchen aufgrund finanzieller Not bewahrt und nicht durch Studiengebühren zusätzlich belastet wurden.

### **2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich, um die negativen Folgen bei den Studierenden abzuwenden und die Hochschulen zu unterstützen, um die unerwarteten Einnahmeausfälle auch für das Studienjahr 2021 zu kompensieren sowie in deren Folge mögliche Qualitätsbeeinträchtigungen oder Deckungslücken im Haushalt zu vermeiden.

#### **2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?** (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Da die meisten Bundesländer keine Studiengebühren, insbesondere keine Langzeitstudiengebühren (mehr) erheben, bestanden dort die Probleme nicht, mussten also nicht behoben werden.



**3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):  
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme zur Beseitigung der unmittelbaren negativen Folgen an den Hochschulen, nämlich den unerwarteten Einnahmeverlust von annähernd rd. 1,5 Mio. € auch für das Studienjahr 2021 zu kompensieren.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Budget der SWH sind dafür keine Mittel vorhanden.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Es besteht kein Einfluss auf die Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht betroffen. Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

**7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:**

**Interventionsintensität**

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Keine Änderung von Regelwerken und Verfahren erforderlich



**Darstellung von Folgekosten**

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Für den weiteren Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren sind in der Aufstellung der Haushalte ab 2022 ff. Mittel eingeplant.

**Ressourceneinsatz:****Betroffener Haushalt:**

(Beträge in T €)

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		1,48 Mio. €	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

**Geplante Struktur:**

Verantwortliche Dienststelle:

SWH, Haushalts- und Rechtsreferat

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 20 und 24:
b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:

Beigefügte Unterlagen:  
WU-Übersicht

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

---



---